Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 19

Artikel: Ideen über die Organisation und Verwendung der Freikorps und

Parteigängerkorps, mit besonderer Rücksicht auf den Krieg kleiner

Parteien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3ch werde nicht die Bortheile des dritten Plans schildern, welcher dahin ging, die Armee Sumarows über den großen St. Bernhard ins Baadtland ju führen. Bas ich darüber fagen fonnte, murde nur zu unnüßen Klagen über die Bergangenheit führen. 3ch unterdrucke diese Disfussion, als ein theoretifches Aftenftud, welches dem jenigen Buftand der Dinge vollfommen fremd ift.

Chur, den 10. Oftober 1799.

Tinfeau,

Dberft im Dienfte G. M. bon Großbrittanien und Chef bes Beneralftabes ber (zu bildenden) fchweig. Armee.

Ideen über die Organisation und Berwenwendung der Freikorps und Parteiganger: korps, mit besonderer Mücksicht auf den Krieg fleiner Parteien.

Bemerfung. Der Auffat über "Freiforps und Barteigangerforpe" - ward icon bor einiger Beit b. b. beim Beginn bes Teffinertonflifte - gefchrieben. Das Gange grundet fich auf eine Idee bes Grn. General Fririon und durfte mahricheinlich noch mefentlicher Berbefferungen fahig fein. Jebenfalls find in demfelben eis nige praftische Unfichten enthalten.

Bei jeder eidg. Bewaffnung oder in Augenblicken, wo die Selbiffandigfeit des Vaterlands bedroht ift, mar es Grundfan, die aftive Miliz durch Freikorps ju verftärken und ju denselben folche Individuen aufzunehmen, welche entweder in Folge ihres Alters oder aus einem andern Grunde vom Dienfte im aftiven Seere befreit waren.

Die Organisation dieser Freiforps hat aber in den meiften Fällen ihren Zweck verfehlt, und die Rorps haben nicht diejenige Dienste geleistet, die man von ihnen erwartet hatte. Der Fehler lag einerfeite in ihrer mangelhaften Zusammensegung, und anderfeits, weil für deren zwedmäßige Bermendung die geeigneten Borschriften fehlten.

Die Schweiz befindet fich durch einen übermuthigen und mächtigen Nachbarn in ihrer Unabhängigfeit, in ihrer Freiheit, felbit in ihrem Fortbestand bedroht; die diplomatischen Beziehungen find abgebrochen, die Unterhandlungen führen zu keinem Erfolge mehr; wir muffen ju den Waffen greifen, uns schlagen, den Feind abtreiben und fiegen! Wir baben die Mittel dazu.

Jeder Bürger sei Soldat, das ganze Bolf ein grofes heer; dann find auch alle Mittel erlaubt, um das Baterland ju retten.

In den ernfthaften Berhältniffen, in welchen wir uns verfest finden, handelt es fich nicht um einen gewöhnlichen Krieg, mit dem man uns überziehen will, es handelt fich nicht um die Eroberung eines wichtigen Landfrichs, um die Abreigung eines wichtigen Landestheils, ober um einer andern Mactt durch Besegung der Gebirgspäffe juvorzukommen... Es handelt fich um die wichtigste Lebensfrage des

Es ift der Urfeind, der uns bedroht, es gilt unfern. Einrichtungen, unfern Grundfagen, unfern Freibeiten. Nach dem Rechte des Stärfern will uns diefer Feind Bedingungen vorschreiben, die mit des Landes Chre unverträglich find.

Alfo ihr Bürger greift ju den Waffen! mährend. die Bundesarmee dem Feinde gegenüberfteht, erhebe fich die übrige maffenfähige Bevolferung jur Unterflügung des Beeres. hier ift es, wo fich Freiforps und Barteigangerforps in ihrer größten Rugbarfeit zeigen muffen, die Detaschamente ber Armee in ibren Unternehmungen ju unterftugen, dem Feinde auf alle mögliche Weife Abbruch ju thun und ibn ju necken. Das ift die Aufgabe dieser Korps.

Idee einer Vorschrift fur den Dienst der freikorps oder freihompagnien im Innern der Schweig, im falle einer feindlichen Invalion.

I. Organisation.

- 1) Die Freiforps bilden fich aus folchen Burgern; welche nicht jum Dienste der Armee, weder beim Bundebausjug noch jur Referve, berufen find.
- 2) Sie merden auf Berlangen des Dberbefehlsbabers in Aftivität berufen und besteben aus Individuen, welche in Folge ihrer Konstitution und ihres Alters jum Baffendienfte geeignet find.
- 3) Deren Organisation ift Sache der Kantone, fie werden je nach der Größe der Kantone in eine oder mehreren Rompagnien von Mann orga-
- 4) Die Offiziere und Unteroffiziere der Rompagnien find vorzüglich aus ältern Militars und aus folden zu mablen, welche eine genaue Renntniß der Lofalitäten befigen.
- 5) Die Freikorps bestehen hauptsächlich aus Rußtruppen, doch follen denfelben fo viel wie möglich Reiterabtheilungen beigegeben werden. Die Pferde und deren Ausruftung find von den Gemeinden oder Privaten zu ftellen.
- 6) Da es in der Pflicht eines jeden Schweizers liegt, fich mit Leib und Gut der allgemeinen Bertheidigung ju weihen, fo übernimmt der Staat nur die Entschädigung derjenigen Berlufte, melde vor dem Feinde ftattgefunden haben, vorbehalten bleiben jedoch die Rechte der Bermundeten oder diejenigen der hinterlaffenen der Gebliebenen, auf das Recht der Pensionirung oder Entschädigung nach den bestebenden Bundengejegen.
- 7) Der hauptmann und fein Lieutenant follen die Stammfontrolle flets bei fich tragen; diefelbe muß das Visa des Oberbefehlshabers oder des Chefs vom Generalftab enthalten, um darzuthun, daß die Kompagnie vom Obertommando anerfannt ift.

Wird vom Sauptmann oder vom Lieutenant ein Detaschement entjendet, so muß der Rommandant deffelben eine Erflärung befigen, daß das Detafchement ein Bestandtheil einer anerkannten Kompagnie ausmache, und da diese Korps meistens bestimmt find, in fleinen Abtheilungen ju agiren, fo follte der Hauptmann jum Boraus eine Angabl folcher Ausweise im Borrath haben, um jeden Augenblick davon Landes... es handelt fich um das fein oder nicht fein! Gebrauch machen zu fonnen. — Unabhängig von

diefer Magregel foll jeder Ginzelne mit einer Er- feine Mariche und Manover zu beeintrachtigen und tennungsfarte verseben fein. bem Dberbefehlsbaber oder dem nachften Romman-

- 8) Die Freiforps find zu feiner gleichförmigen Uniformirung verpflichtet, doch follen fie außer der eidg. Armbinde, noch ein anderes, vom Oberbefehlshaber zu bestimmendes Zeichen tragen muffen, wodurch fie von Jedermann als Freiforps erfannt werden.
- 9) Die Freiforps tragen das Infanterie- oder Jägergewehr oder einen Feldstußer mit dem nöthigen Zubehör. Die Berittenen nebst zwei Pistolen den Kavalleriefäbel. Die Wassen werden, in Ermanglung eigener Wassen, aus den Zeughäusern geliefert. Die Patronen (je 4 Päcken) werden ebenfalls aus den Zeughäusern oder den Urmeeparts auf Gutscheine des Hauptmanns verabfolgt. Die Patronen werden in einem Waidsack von Leder getragen.
- 10) Bei jeder Kompagnic sollen sich wenigstens 20 gute Aegte befinden, um je nach den Umständen Brücken zu zerfören, Bäume zu fällen, Berhaue zu errichten, die Zugstränge zu zerschneiden, die Räder der Fuhrwerke zu zertrümmern, wenn man sie nicht fortbringen kann, überhaupt um dem Marsche des Feindes alle möglichen hindernisse in den Weg zu legen.
- 11) Die Lebensmittel werden gegen reglementarifche Gutscheine von den Gemeinden nach den bestebenden Borschriften geliefert. Der hauptmann ift für jeden Migbrauch verantwortlich.
- 12) Da der Dienst der Freiforps nur vorübergehend ift, so find sie nur dann zu Gold berechtigt, wenn sie die Grenzen ihres Kantons überschreiten. Der Gold ift alsbann dem der Armee gleich, Jedoch dürfen sie in außerordentlichen Umständen auf Entschädigungen Anspruch machen.
- 13) Der Oberbefehlshaber fann je nach Umftanden mehrere Freifompagnien unter das Kommando
 eines Stabsoffiziers stellen oder dieselben den Bundestruppen zutheilen. Es bleibt ihm überhaupt überlassen, deren Organisation durch besondere Juspektoren zu leiten.
- 14) Sobald die feindlichen Armeen sich anschicken das Gebiet der Eidgenossenschaft zu überschreiten, so erläßt die Bundesregierung ein feierliches Manifest, in welchem sie den Nationalfrieg proflamirt und die Erflärung gibt: daß jeder Schweizer Soldat ist, seine Befleidung und seine Wassen mögen sein wie sie wollen; daß dem zufolge diejenigen, welche durch das Geschick der Wassen den seindlichen Truppen in die Hände fallen, nach den Geseßen der Menschlichseit und den von den eintlisseren Nationen angenommenen Gebräuchen zu behandeln sind. Daß hingegen, wenn handlungen der Grausamteit gegen Schweizer begangen und die Gesangenen mishandelt werden sollten, ein furchtbares Wiedervergeltungsrecht stattsinden werde.

II. Dienft der Parteigänger im Innern der Schweiz.

15) Der Dienit der Freiforps besteht hauptsächlich darin: dem Feinde einen ununterbrochenen hinterhaltsfrieg zu machen, seine Stellung auszuspähen,

seine Märsche und Manöver zu beeinträchtigen und dem Oberbefehlshaber oder dem nächsten Kommandirenden auf das schnellste davon Kenntnif zu geben. Sie sollen überall wirksam sein, aber nirgends geseben werden; sie sollen den Feind, von allen Seiten umschwärmend, ihm auszuweichen wissen, wenn er in überlegener Stärfe anrückt und sich seiner Berfolgung entzichen; sie sollen ihm im Kleinen unaushbörliche Verluste beibringen, aber selbst so wenig wie möglich erleiden. Die Angrisse der Freikorps müssen geschickt sombinirt, plöstich und schrecklich in der Ausführung sein.

Ihre Disziplin foll in allen Beziehungen ftrenge, ihr Gehorsam augenblicklich und punktlich fein.

- 16) Die Freikorps verftändigen sich unter sich und mit der Armee vermittelst übereingekommener. Signale, welche gleich gut auszuführen und leicht zu versiehen find. Ein Alphabet von Signalen muß mit Sorgfalt studirt werden, sei es vermittelst angezundenen und auf Stangen gesteckten Strobbürden, oder auf eine andere Weise.
- 17) Sobald eine feindliche Armee auf schweizerisches Gebiet gedrungen ift, treten die Freikompagnien der betreffenden Linien in Aftivität; ihre Anfrengungen richten sich auf das ganze überzogene Gebiet.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Compg. 3m Auftrag bes Regierungerathe hat eine Rommiffion beffelben bas Militargefet mit Rudfichtenahme auf die Grunde ber Bermerfung burch bie Rreisgemeinden umgearbeitet, um gur Abfurgung ber Berhandlungen bem nächsten Rantonerath einen revidirten Entwurf vorlegen zu tonnen. - Ale Dberinftruftor ber Infanterie ift vom Regierungerath herr Romman= bant UMman in Lugern, ber borigen Berbft ben Refrutenunterricht in Ginfiedeln geleitet, für ein Jahr befinitib angestellt worben. - Die Scharfichugenrefruten, bie vom 23. März bis 19. April einen Rure in Lugern gu befteben haben, erhalten bor dem Abmarich einen viertägigen Vorunterricht. - Gegenwärtig wird bie Orga= nisation bes Guidenforpe betrieben und bie junge Mann= schaft beginnt fich etwas lebhafter für diefe Elitentruppe zu interefftren. Es find bereits fo viele Unmelbungen erfolgt und folche Ginleitungen getroffen, daß eine Abtheilung auf ben 30. März in die Refrutenschule nach Marau entfendet werden fann. - Lette Boche mar bas Centralfomite bes Offiziersvereins versammelt und traf für bas eibgen. Offiziersfest bie nöthigen Ginleitungen. Ale Festiag wurde ber 9. Juni bestimmt.

En vente à la librairie Schweighauser:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.